

# **Statuten des Vereins Schulhunde Schweiz VSHS**

## **1 Name und Sitz**

### **1.1 Name**

Unter dem Namen "Verein Schulhunde Schweiz" (nachfolgend VSHS) besteht ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **1.2 Sitz**

Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten des VSHS.

## **2 Ziel und Zweck**

### **2.1 Ziele und Zweck**

Der VSHS hat zum Ziel, Interessierte aus dem Schulhundewesen zu vereinen. Ziel ist eine gemeinsame Plattform für alle, die im Schulhundebereich tätig sind. Er soll eine fachkundige Anlaufstelle sein, sowie den Austausch von Erfahrungen, Ideen und Materialien ermöglichen.

## **3 Mitgliedschaft**

### ***3.1 Erwerb der Mitgliedschaft***

#### **3.1.1 Beitrittsgesuch**

Mitglieder des VSHS können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Minderjährige brauchen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Mitglieder haften für sich und ihre Hunde selber. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **3.1.2 Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

### ***3.2 Rechte und Pflichten***

#### **3.2.1 Rechte**

Alle an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

### **3.2.2 Pflichten**

Mit dem Eintritt in den VSHS verpflichten sich die Mitglieder die Statuten des VSHS anzuerkennen und die vom VSHS festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

### **3.2.3 Mitgliederbeiträge**

Der VSHS kann einen Mitgliederbeitrag erheben. Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsbefreit.

## **3.3 Datenschutz**

### **3.3.1 Datensammlung**

Der VSHS sammelt nur Daten, die dem Erreichen statuarischer Zwecke dienen. Alle Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Der Vorstand ist dafür verantwortlich.

### **3.3.2 Personendaten**

Folgende Angaben sind zwingend:

- Vor- und Nachname
- Wohnort (Strasse und PLZ)
- Emailadresse (insofern vorhanden)

## **3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **3.4.1 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge trotz Mahnung

### **3.4.2 Austritt**

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Erfolgt der Austritt während eines Kalenderjahres, muss der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr verrichtet werden.

### **3.4.3 Ausschluss**

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des

Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

## **4 Organisation**

### **4.1 Organe**

Die Organe des (VSHS) sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

### **4.2 Generalversammlung**

#### **4.2.1 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des VSHS und findet einmal jährlich statt.

Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe des VSHS. Sie wählt den Vorstand.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### **4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **4.2.3 Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins.

#### **4.2.4 Abstimmungen**

Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen

Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit bei der Wahl entscheidet das Los.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### **4.2.5 Protokoll**

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **4.3 Vorstand**

#### **4.3.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer
- f) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

#### **4.3.2 Aufgaben**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## **5 Finanzen und Haftung**

### **5.1 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes des VSHS, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **5.2 Einnahmen**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus :

- Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen der Betriebsrechnung
- Schenkungen
- Veranstaltungsbeiträgen
- Vermächtnissen
- Spenden
- Sponsoring

### **5.3 Verwendung**

Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statuarischen Zwecke verwendet werden.

### **5.4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des VSHS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **6 Statutenänderung und Auflösung**

### **6.1 Statutenänderung**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

### **6.2 Auflösung**

#### **6.2.1 Auflösung**

Der VSHS kann sich selber auflösen, sofern zu diesem Zweck unter Angabe des Traktandums eine ausserordentliche GV einberufen wird und diese mit der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliesst.

### **6.2.2 Vermögen**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Der Verein ist verpflichtet, das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung des Vereins einem Verein zu übertragen, der sich für das Wohl von Tieren einsetzt.

## **7 Schlussbestimmung**

### **7.1 Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt.

Zürich, 06.10.2012

Der Präsident des VSHS

Unterzeichnende Parteien und Mitglieder des Vorstandes:

**Präsidentin**

Lorena Bettin

**Kassier und Verantwortliche Kynologie**

Yanique Gutknecht

**Vizepräsidentin und Aktuarin**

Andrea Bünzli

**Verantwortliche Kommunikation und Schulpraxis**

Kerstin Cattin